

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 24.11.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Gefährdung richterlicher Unabhängigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg, Gleichheit vor dem Gesetz und Arbeitsüberlastung der Justiz – wie ist es um das Strafverfahren gegen den Richter Frank F. bestellt?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Einem Bericht der „WirtschaftsWoche“ vom 30. Oktober 2020 zufolge soll die Staatsanwaltschaft Hamburg im Oktober 2019 gegen den Insolvenzrichter Frank F. Anklage wegen Rechtsbeugung und versuchter Nötigung erhoben haben. Hintergrund sei ein Insolvenzverfahren, bei dem die Frage im Raum stand, ob sich ein Schuldner von seinen Schulden per Insolvenzplan befreien kann, wenn er zuvor keinen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung gestellt hat. Der Richter habe einen entsprechenden Insolvenzplan im Frühjahr 2017 per Verfügung abgelehnt. „(...) Bei einem anschließenden Telefonat mit dem Insolvenzverwalter soll er das Vorgehen als rechtswidrig abgelehnt und auf Mängel des Plans hingewiesen haben. Als der Verwalter den Plan zurücknahm, gleichzeitig aber einen neuen, korrigierten Insolvenzplan einreichte, soll die Situation eskaliert sein. Nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft habe F. den Verwalter unter Androhung schwerster Konsequenzen erneut aufgefordert, den Plan zurückzunehmen. Dabei sei dem Richter bewusst gewesen, dass der Verwalter dies als Drohung mit einem sogenannten Delisting verstehen würde. Bei künftigen Insolvenzverfahren unter F.'s Zuständigkeit wäre der Verwalter also nicht mehr berücksichtigt worden, was für ihn erhebliche finanzielle Einbußen bedeutet hätte. Der Verwalter nahm den Plan nicht zurück, woraufhin der Richter ihn per Beschluss zurückwies. In der Folge bekam der Verwalter, der von F. zuvor regelmäßig bestellt worden war, keine neuen Verfahren mehr. Auch in zwei laufenden Insolvenzverfahren, in denen er zuvor als Sachverständiger tätig war, wurde der Jurist anders als üblich nicht Insolvenzverwalter. Nachdem der Verwalter sich an den Präsidenten des Amtsgerichts wandte, wurde der Fall publik. Ein anderer Hamburger Insolvenzanwalt erstattete im Sommer 2018 Strafanzeige gegen F. (...)\", berichtet die „WirtschaftsWoche“. Der Richter bestritt die Vorwürfe, jedoch soll nicht nur die Staatsanwaltschaft Hamburg dies anders gesehen haben, sondern auch das Präsidium des Amtsgerichts, das versucht haben soll, ihn zunächst über eine Änderung des internen Geschäftsverteilungsplans aus der Insolvenzabteilung zu verbannen. Das Obergericht Hamburg entschied daraufhin jedoch, dass das Vorgehen des Amtsgerichts eine „verdeckte Disziplinarmaßnahme“ darstelle (OVG Hamburg, Beschluss vom 25.06.2018, 3 Bs 73/18), woraufhin das Amtsgericht den Geschäftsverteilungsplan dahin gehend änderte, dass sich der betroffene Richter wieder mit 20 Prozent seines Pensums mit Insolvenzsachen befasst. „Diese Geschäftsverteilung gilt nach wie vor“, teilte ein Gerichtssprecher gegenüber der „WirtschaftsWoche“ mit.*

*Besonders erstaunlich ist, dass das Landgericht Hamburg bislang (bis 30. Oktober 2020) noch nicht über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden haben soll.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Die konkrete Geschäftsverteilung obliegt nach § 21e Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) dem Präsidium des Amtsgerichts, das nicht Teil der Justizverwaltung ist und als Organ der gerichtlichen Selbstverwaltung der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 GG, Artikel 62 Satz 1 HV, § 1 GVG, § 25 DRiG) unterliegt.

Ebenso unterfällt die Bearbeitung und Terminierung von Strafverfahren der richterlichen Unabhängigkeit des zuständigen Spruchkörpers – hier der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Großen Strafkammer des Landgerichts. Die Verfahrensdauer kann durch unterschiedliche Gründe wie etwa vorrangig zu behandelnde Haft- oder Unterbringungssachen beeinflusst werden. Vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit bewertet die zuständige Behörde die konkrete Verfahrensdauer des vorliegenden Strafverfahrens nicht.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ist bestrebt, die Gerichte und Staatsanwaltschaften personell bestmöglich auszustatten. Sie hat diese in den letzten fünf Jahren im Rahmen der Personaloffensive für die Justiz erheblich verstärkt und rund 250 neue Stellen in allen Bereichen geschaffen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wann wurde die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hamburg dem Landgericht übermittelt und wie lautet der Tatvorwurf?*

#### **Antwort zu Frage 1:**

Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat unter dem 24.10.2019 Anklage wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit versuchter Nötigung in einem besonders schweren Fall erhoben. Die Anklage ging am 20.11.2019 bei dem Landgericht ein.

**Frage 2:** *Hat das Landgericht Hamburg zwischenzeitlich über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden?*

*Falls ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

*Falls nein, weshalb nicht und wann soll dies geschehen?*

#### **Antwort zu Frage 2:**

Über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch nicht entschieden. Die Kammer strebt – vor dem Hintergrund anderer laufender Hauptverfahren in mehreren Haftsachen – an, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bis Jahresende 2020 zu entscheiden. In der zuständigen Kammer finden sich seit Eingang der Sache 16 vorrangig zu fördernde Verfahren, insbesondere Haft- und Unterbringungssachen. Mit Verfügung vom 23.11.2020 hat die Kammer die Verteidigung und die StA darüber unterrichtet und zur Aktualisierung des Kenntnisstandes des Gerichts die letzten Bände [REDACTED] angefordert.

**Frage 3:** *Wie lange dauert es durchschnittlich nach Übermittlung der Anklageschrift, bis das Landgericht Hamburg über die Eröffnung eines Hauptverfahrens entscheidet?*

#### **Antwort zu Frage 3:**

Tabelle

Strafverfahren – Landgericht I. Instanz	2018	2019	2020			Insgesamt (Jan-Sep)
			1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	
Verfahren mit Anklage	283	289	76	75	79	230



**Frage 8:** *Wie beurteilt die Justizbehörde die Dauer des Verfahrens, insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherung richterlicher Unabhängigkeit, der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und dem Umstand, dass eine lange Verfahrensdauer für den Angeschuldigten eine besondere Belastung darstellt? Für den Fall, dass eine Überlastung des Gerichts vorliegen sollte: Welche Maßnahmen zur Verbesserung hat die zuständige Behörde wann ergriffen?*

**Antwort zu Frage 8:**

Eine Überlastungsanzeige der zuständigen Kammer liegt nicht vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.